

Krankheiten und Unfälle
sind nicht vorhersehbar /
**AXA hält Selbstständigen
finanziell den Rücken frei.**



**Praxis-Ausfallversicherung /
Vertreterkosten-Versicherung**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kurzüberblick.	3
Übergreifende Produktinformationen.	4
■ Abgrenzung zum Krankentagegeld	
■ Versicherbare Berufsgruppen	
Produktdetails Praxis-Ausfallversicherung.	6
■ 1. Was ist versichert?	
■ 2. Welche Gefahren sind abgesichert?	
■ 3. Begriffsbestimmungen	
■ 4. Zuwählbare Bausteine	
Produktdetails Vertreterkosten-Versicherung.	10
■ 1. Begriffsbestimmungen	
■ 2. Zuwählbare Bausteine	
Weitere Informationen.	11
■ Tarifliche Eckdaten	
■ Schadenfreiheitsrabatte	
■ Steuerliche Behandlung	
Schadenbeispiele.	11
Verkaufsmaterialien.	12

Kurzüberblick.

Als Selbstständiger zeigt Ihr Kunde jeden Tag vollen Einsatz in seinem Unternehmen. Schließlich hängt der Erfolg seines Büros, seiner Praxis oder seiner Kanzlei maßgeblich davon ab. Auf sein Know-how, seine Kompetenz und seine Erfahrung kann nicht verzichtet werden.

Krankheiten oder Unfälle sind jedoch nicht kalkulierbar. Daher ist es gerade für Selbstständige und Freiberufler wichtig, vorausschauend zu handeln. Halten Sie Ihrem selbstständigen Kunden mit der **Praxis-Ausfallversicherung** von AXA finanziell den Rücken frei und reduzieren Sie das wirtschaftliche Risiko, das durch den Wegfall seiner Arbeitskraft entsteht.

Doppelte Sicherheit für Ihre Kunden

Mit der Praxis-Ausfallversicherung von AXA sichern Sie Ihre Kunden individuell gegen ihre relevanten Risiken ab.

1. Wenn Ihr Kunde selbst ausfällt

Sollte Ihr Kunde aufgrund von Krankheit, Unfall oder Quarantäne seiner Arbeit nicht nachkommen können, sind die fortlaufenden Betriebskosten, d. h. die fixen Kosten, die einen Großteil der Kosten ausmachen, weiterhin zu begleichen.

Dazu gehören unter anderem:

- Personalkosten
- Miete, Pacht, Leasing
- Finanzierungskosten

Für die Absicherung dieser Kosten ist die Praxis-Ausfallversicherung von AXA die ideale Lösung.

2. Wenn das Unternehmen Ihres Kunden zu Schaden kommt

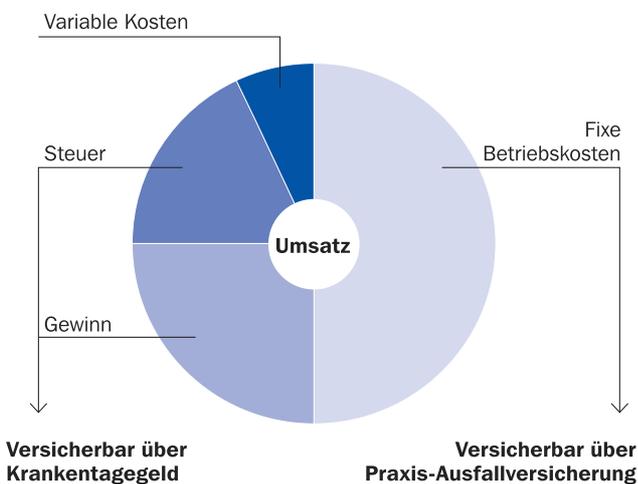
Die Praxis-Ausfallversicherung von AXA beinhaltet optional ebenfalls eine wertvolle Absicherung gegen eine unverschuldete Betriebsunterbrechung, verursacht durch Beschädigung oder Zerstörung von Betriebseinrichtungen durch Feuer, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Raub.

Übergreifende Produktinformationen.

Abgrenzung zum Krankentagegeld

Für den Fall, dass Ihr Kunde längere Zeit in seinem Unternehmen ausfällt, sollte dafür gesorgt sein, dass die wichtigsten Kosten gedeckt sind. AXA unterstützt bei der Wahl eines maßgeschneiderten Schutzes, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Beispiel: grobe Kostenstruktur aus einer Arztpraxis



Das Risiko eines Verdienstaufschlags kann zum Teil über eine **Krankentagegeldversicherung** abgesichert werden. Auf diesem Wege können ausbleibende Gewinne und zu leistende Steuerzahlungen abgesichert werden.

Maximal 80 % des Gewinns vor Steuern sind über folgende Formel versicherbar:

	Umsatz	
abzgl.	Fixkosten	
abzgl.	variabler Kosten	
abzgl.	Abschreibungen	
=	Gewinn (vor Steuern) x 80 %	= max. Krankentagegeld
	365 Tage	

(Vorsorgeaufwendungen für die Altersvorsorge können dabei nicht berücksichtigt werden.)

Sollte Ihr Kunde in seiner Praxis/seiner Kanzlei/seinem Betrieb ausfallen, sind die fortlaufenden Betriebskosten, die einen Großteil der Kosten ausmachen, weiterhin zu begleichen. Für die Absicherung dieser Kosten ist die **Praxis-Ausfallversicherung** die ideale Lösung.

Unter fortlaufende Kosten fallen beispielsweise:

- Personalkosten
- Miete, Pacht, Leasing
- Finanzierungskosten
- Buchführungskosten
- Versicherungsbeiträge
- Betriebliche Steuern
- Bürokosten (Strom, Wasser etc.)

Alternativ zu einer Absicherung der fixen Kosten über die Praxis-Ausfallversicherung kann auch über die **Vertreterkosten-Versicherung** eine Kostenübernahme für einen Vertreter vereinbart werden.

Versicherbare Berufsgruppen

Die Praxis-Ausfallversicherung/Vertreterkosten-Versicherung bietet vor allem für die Risiken folgender Berufsgruppen den idealen Versicherungsschutz:

- Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte
- Psychologen und Psychotherapeuten
- Heilpraktiker
- Rechtsanwälte und Notare
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Unternehmensberater
- Sachverständige und Gutachter
- Ingenieure
- Architekten
- Apotheker

sowie vergleichbare selbstständig Tätige

Nicht versichert werden können:

- Taxifahrer
- Gastwirte
- Hoteliers
- Sport- und Tanzlehrer, Artisten
- Fahrendes Gewerbe
- Journalisten
- Redakteure
- Handwerker
- Versicherungsvermittler
- Makler
- Fahrlehrer
- Schornsteinfeger
- Handelsvertreter und vergleichbare Berufe

Berufsstaffeln I bis III

Berufsstaffel I	Berufsstaffel II	Berufsstaffel III
niedergelassene Ärzte	Anlageberater	Ausstattungsmaler
Anästhesisten	Buchhalter	Bestattungs- unternehmer
Apotheker	Designer	Buchbinder
Architekten	Dolmetscher/ Übersetzer	Buchdrucker
Chirurgen	Finanzmakler	Edelsteingraveure
Heilpraktiker	Grafiker	Edelsteinschleifer
Ingenieure	Hebammen	Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Logopäden	Immobilienmakler	Feinmechaniker
Notare	Krankengymnasten	Fernmeldeanlagen- elektroniker
Patentanwälte	Masseure	Fußpfleger
Psychologen	Moderatoren	Gefahrgut- beauftragte
Radiologen	Musiklehrer	Geigenbauer
Rechtsanwälte	Optiker	Glasmaler
Sachverständige/ Gutachter	Physiotherapeuten	Goldschmiede
Steuerberater	Psychotherapeuten	Hörgeräteakustiker
Steuer- bevollmächtigte	Restauratoren	Klavierbauer
Unternehmensberater	Softwareentwickler	Klavierstimmer
Wirtschaftsprüfer (freiberufliche)	Tierärzte	Kosmetiker
Zahnärzte	Werbeberater	Modellbauer
	Werbeateliersleiter	Musikinstrumenten- bauer
		Orgelbauer
		Orthopädie- schuhmacher
		Schreibbüros
		Schriftsetzer
		Schuldnerberater
		Siebdrucker
		Thermometermacher
		Uhrmacher
		Zahntechniker

Produktdetails Praxis-Ausfallversicherung.

1. Was ist versichert?

Die Praxis-Ausfallversicherung ersetzt den Unterbrechungsschaden, der dadurch entsteht, dass Ihr Kunde seiner Tätigkeit in der Praxis/der Kanzlei/dem Betrieb nicht mehr nachgehen kann.

Darunter fallen Schäden, die durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Krankheit, Unfall
- Quarantäne und
- bei Wahl der Absicherung von Sachrisiken: durch Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb der Praxis/der Kanzlei/des Betriebes dienenden Sache durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Raub oder Vandalismus. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Praxis/die Kanzlei/der Betrieb nicht mehr in zumutbarer Weise weiterbetrieben werden kann.

2. Welche Gefahren sind abgesichert?

Unterbrechungsschaden:

Der Unterbrechungsschaden ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass Ihr Kunde an einer nachzuweisenden Zahl von Werktagen aufgrund eines der genannten Schadenereignisse nicht in der Praxis/der Kanzlei/dem Betrieb tätig werden kann.

Krankheit:

Krankheit ist ein anormaler körperlicher oder geistiger Zustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.

Relevant ist hier, ob der Kunde seinem ausgeübten Beruf nachgehen kann. Es muss eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliegen (unter bestimmten Bedingungen leisten wir auch bei Teilunfähigkeit, siehe Ziffer 1.5 PAV 2008).

Die Arbeitsunfähigkeit muss ärztlich festgestellt werden.

Unfall:

Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Kunde durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Relevant ist hier, ob der Kunde seinem ausgeübten Beruf nachgehen kann.

Unter bestimmten Bedingungen leisten wir auch bei Teilunfähigkeit, siehe Ziffer 1.5 PAV 2008.

Die Arbeitsunfähigkeit muss ärztlich festgestellt werden.

Quarantäne:

Quarantäne ist die von einer Behörde angeordnete räumliche Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen zum Schutz gegen die Ausbreitung oder Verschleppung von Seuchen oder Krankheiten.

Sachrisiken (optional):

- **Brand** ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- **Blitzschlag** ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- **Explosion** ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Sollte die Windstärke nicht feststellbar sein, wird Sturm unterstellt, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt:
 - Die Luftbewegung hat in der Umgebung der versicherten Praxis/der versicherten Kanzlei/des versicherten Betriebes Schäden an Gebäuden oder anderen Sachen angerichtet.
 - Der Schaden an der versicherten Praxis/der Kanzlei/dem Betrieb kann nur durch Sturm entstanden sein.

■ **Leitungswasser:**

- Bestimmungswidriger Austritt von Wasser
- aus Zu- oder Ableitungsrohren
 - der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen oder
 - mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen oder
 - aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

■ **Einbruchdiebstahl, Raub**

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

- #### ■ **Vandalismus** liegt vor, wenn anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder dessen Versuch vorsätzlich Gegenstände der Praxis/der Kanzlei/des Betriebes beschädigt oder zerstört werden.

3. Begriffsbestimmungen

Karenzzeit

Die Karenzzeit ist die Anzahl von Tagen zwischen dem Ausfall Ihres Kunden durch Krankheit oder Unfall und dem Beginn der Leistung durch AXA. Als Karenztage gelten alle Werktage mit Ausnahme von Samstagen.

Leistungsdauer

Pro Schadenereignis werden die Leistungen – abzüglich der Karenztage – grundsätzlich für höchstens 12 Monate erbracht. Eine Verlängerung/Verkürzung der Leistungsdauer kann vertraglich vereinbart werden.

Mehrere Unterbrechungen, die auf dieselbe Krankheit/denselben Unfall zurückzuführen sind, gelten als eine Unterbrechung. In diesen Fällen werden die Karenztage nur einmal abgezogen.

Chronische Krankheiten ersetzt AXA ebenfalls maximal einmalig über einen Zeitraum von 12 Monaten. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Krankheit durch gesunde Phasen unterbrochen war.

Ermittlung der Versicherungssumme

Bei Abschluss der Police legen Sie eine Versicherungssumme fest, die sich an der Höhe der fortlaufenden Betriebskosten des Vorjahres orientiert.

Die Versicherungssumme wird durch die Summe der laufenden Betriebskosten des Vorjahres bestimmt. Dazu gehören unter anderem:

- Personalkosten
- Miete, Pacht, Leasing
- Finanzierungskosten
- Buchführungskosten
- Versicherungsbeiträge
- Steuern
- Bürokosten (Strom, Wasser etc.)

Nicht zu den fortlaufenden Betriebskosten gehören:

- Eigenlohn des Inhabers (GmbH)
- Versicherungsbeiträge, die den Inhaber selbst absichern (Lebensversicherung, Krankenversicherung)
- Betriebsmittel (Praxisbedarf)
- Fremdleistungen (Fremdlabor)
- Reise- und Schulungskosten des Inhabers
- Abschreibungen

Die Versicherungssumme kann Jahr für Jahr neu festgelegt werden. Für die Berechnung der Versicherungssumme steht Ihnen der Summenermittlungsbogen zur Verfügung.

Bei Gemeinschaftspraxen/Sozietäten ist darauf zu achten, dass eine genaue Zuordnung der Kosten erfolgt und dass jede mögliche versicherte Person für sich getrennt abrechnet. Es sind nur Karenztage ab 20 Werktagen außer Samstagen möglich. Sind Fachkräfte (z. B. angestellter Zahnarzt) in der Praxis/der Kanzlei/dem Betrieb angestellt, müssen die diesen zuordenbaren Umsätze bzw. Kostenanteile von der Versicherungssumme abgezogen werden.

Berechnung der Leistungshöhe

Aus der Versicherungssumme berechnet sich auch der Betrag, der während der Unterbrechung an Ihren Kunden gezahlt wird. Pro Werktag der Unterbrechung wird bis zu 1/250 der vereinbarten Versicherungssumme bezahlt. Samstage gelten dabei nicht als Werktage. Bis zu einem Betrag von 150 Euro pro Werktag, an welchem Ihr Kunde nicht in der Praxis/der Kanzlei/dem Betrieb tätig werden kann, kann die Leistung ohne Einzelnachweis erbracht werden.

Übersteigt der nachgewiesene Unterbrechungsschaden diesen Betrag, zahlen wir die Entschädigung bis zur Höhe von 1/250 der Versicherungssumme pro Werktag aus.

Dauer der Versicherung

Neben den in Ziffer 9 (PAV 2008) geregelten Beendigungen des Vertrages endet der Vertrag auch aus folgenden Gründen:

- Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Ihr Kunde das 60. Lebensjahr vollendet, oder
- Ausscheiden Ihres Kunden aus der Praxis/der Kanzlei/dem Betrieb oder
- endgültige Schließung der Praxis/der Kanzlei/des Betriebes oder
- Bezug einer Altersrente oder
- Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes Ihres Kunden

4. Individuelle Absicherung durch zuwählbare Bausteine

Bei Vertragsabschluss können zusätzlich zu der Auszahlung des Tagessatzes pro Tag der Unterbrechung verschiedene Bausteine vereinbart werden:

1. Absicherung von Sachrisiken

Ihr Kunde hat die Wahl, ob er Sachrisiken versichern möchte oder darauf verzichtet.

2. Versicherungssumme/Beitrag

Manchmal ist es sinnvoll, eine Versicherungssumme zu vereinbaren, die unterhalb der tatsächlichen fixen Kosten liegt. Zum Beispiel dann, wenn Ihr Kunde einen Teil der fixen Kosten selber tragen kann. Auf Wunsch können nur bis zu 50% der tatsächlichen fixen Kosten versichert werden.

3. Karenzzeit

Ihr Kunde kann sich zudem – ganz nach seinem persönlichen Ermessen – zwischen kürzeren und längeren Karenzzeiten entscheiden.

4. Karenzzeit bei Unfall

Für den Fall eines Unfalles kann sich Ihr Kunde für eine verkürzte Karenzzeit entscheiden, unabhängig von der ansonsten gewählten Karenzzeit.

Dann fallen folgende Prämienaufschläge an:

- 0 Tage Karenzzeit (Zahlung des Tagessatzes ab dem 1. Tag der Unterbrechung): 25% Zuschlag
- 5 Tage Karenzzeit (Zahlung des Tagessatzes ab dem 5. Tag der Unterbrechung): 15% Zuschlag

5. Verlängerung des Eintrittsalters

Das Höchsteintrittsalter beträgt 50 Jahre. Ein Antrag kann bis zum Eintrittsalter von 55 Jahren noch mit einem Zuschlag von 5% für jedes über das Eintrittsalter 50 hinausgehende Jahr angenommen werden.

6. Verlängerung des Endalters

Sollte Ihr Kunde wünschen, dass das festgeschriebene Endalter und damit das Ende des Vertrages nicht zur Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt, ist eine Verlängerung möglich.

Eine Verlängerung ist bis zu den Endaltern 63 Jahren oder 68 Jahren möglich und zieht folgende Prämienaufschläge mit sich:

- Verlängerung auf das 63. Lebensjahr: 5% Zuschlag
- Verlängerung auf das 68. Lebensjahr: 15% Zuschlag

7. Verlängerung/Verkürzung der Leistungsdauer

Sollte Ihr Kunde wünschen, dass die festgeschriebene Leistungsdauer nicht auf 12 Monate festgelegt wird, kann eine abweichende Haftungsdauer vereinbart werden:

- Verkürzung auf 6 Monate: 30% Abschlag
- Verkürzung auf 9 Monate: 15% Abschlag
- Verlängerung auf 18 Monate: 30% Zuschlag
- Verlängerung auf 24 Monate: 50% Zuschlag

8. Nachhaftung bei Tod oder Berufsunfähigkeit

Zusätzlich zur Auszahlung des Tagessatzes je Unterbrechungstag kann die Auszahlung einer einmaligen Summe von Tagessätzen vereinbart werden.

Die Auszahlung dieser Tagessätze erfolgt in den Fällen, die ansonsten zur sofortigen Beendigung unserer Leistungspflicht führen:

- Bei dauerhafter vollständig ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit (festgestellter Berufsunfähigkeit) oder
- beim Tod der versicherten Person durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis

Die Tagessätze können beispielsweise für noch anfallende nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Auflösung des Betriebes verwendet werden.

Sollte sich Ihr Kunde für Nachhaftung bei Tod oder BU entscheiden, fallen folgende Prämienaufschläge an:

- 30 Tagessätze: 5% Zuschlag
- 60 Tagessätze: 10% Zuschlag
- 125 Tagessätze: 20% Zuschlag

Maßgeblich für den Beginn dieser Leistung ist der Tag, an dem die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit objektiv medizinisch festgestellt wurde, bzw. der Todestag der versicherten Person.

Die Gesamtleistung aus Unterbrechungsleistung und Nachhaftung ist durch die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Leistungszeit begrenzt.

9. Absicherung des entgangenen Gewinns

Zusätzlich zum Ersatz der fortlaufenden Kosten kann auch der entgangene Gewinn abgesichert werden.

Pro Werktag (ohne Samstag) kann maximal 1/250 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme für den Gewinn abgesichert werden, maximal jedoch 60.000 Euro bzw. 50% der ermittelten fortlaufenden Betriebskosten.

Entgangener Betriebsgewinn ist jener Gewinn, den Ihr Kunde bei ungestörtem Betrieb erzielt hätte, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre.

Produktdetails Vertreterkosten-Versicherung.

Alternativ zu einer Absicherung der fortlaufenden Kosten über die Praxis-Ausfallversicherung kann Ihr Kunde auch die Kostenübernahme für einen Vertreter vereinbaren. Die Vertreterkosten-Versicherung entschädigt die nachgewiesenen Vertreterkosten, die entstehen, wenn der Kunde vollständig arbeitsunfähig ist und einen Vertreter einsetzt.

- Die Mindestversicherungssumme beträgt 100 Euro pro Tag.
- Die Höchstversicherungssumme beträgt 500 Euro pro Tag.

1. Begriffsbestimmungen

Karenzzeit

(identisch zur Praxis-Ausfallversicherung, siehe Seite 7)

Leistungsdauer

(identisch zur Praxis-Ausfallversicherung, siehe Seite 7)

Ermittlung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme orientiert sich bei der Vertreterkosten-Versicherung nicht an den fixen Kosten des Vorjahres, sondern an den zu erwartenden Kosten für einen Vertreter.

Berechnung der Leistungshöhe

Entschädigt werden die nachgewiesenen Vertreterkosten, maximal der vereinbarte Tagessatz.

Dauer der Versicherung

(identisch zur Praxis-Ausfallversicherung, siehe Seite 8)

2. Zuwählbare Bausteine

Bei Vertragsabschluss können zusätzlich zu der Auszahlung des Tagessatzes pro Tag der Unterbrechung verschiedene Bausteine vereinbart werden:

- Verlängerung des Eintrittsalters
(identisch zur Praxis-Ausfallversicherung, siehe Seite 8)
- Verlängerung des Endalters
(identisch zur Praxis-Ausfallversicherung, siehe Seite 9)
- Verlängerung/Verkürzung der Leistungsdauer
(identisch zur Praxis-Ausfallversicherung, siehe Seite 9)

Folgende Bausteine sind in der Vertreterkosten-Versicherung nicht abschließbar:

- Nachhaftung bei Berufsunfähigkeit bei Tod/BU
- Verkürzung der Karenzzeit bei Unfällen
- Absicherung des entgangenen Gewinns

Weitere Informationen. Schadenbeispiele.

Tarifliche Eckdaten

- Höchst Eintrittsalter: 55 Jahre
(ab 50 Jahren mit Zuschlag)
- Endalter: 60 Jahre
(Endalterverlängerung bis zur Vollendung des 63. oder 68. Lebensjahres möglich)
- Mindestversicherungssumme: 25.000 Euro
- Höchstversicherungssumme: 400.000 Euro.
Ab einer Versicherungssumme von 200.000 Euro sind ein großes ärztliches Attest und eine betriebswirtschaftliche Abrechnung (BWA) einzureichen.

Schadenfreiheitsrabatte

Sowohl für die Praxis-Ausfallversicherung als auch für die Vertreterkosten-Versicherung gelten Schadenfreiheitsrabatte. Diese belaufen sich auf:

- 5% ab dem 3. schadenfreien Versicherungsjahr
- 10% ab dem 4. schadenfreien Versicherungsjahr
- 15% ab dem 5. schadenfreien Versicherungsjahr

Im Schadenfall erfolgt eine Rückstufung auf 100%. Nach der Rückstufung entfällt der Schadenfreiheitsrabatt. Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Abschluss des Vertrages mit 5 Jahren Laufzeit gewährt.

Steuerliche Behandlung

Der BFH (BFH 19.5.2009, VIII R 6/07) hat entschieden, dass Beiträge zu einer Praxis-Ausfallversicherung nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, da sie zur privaten Lebensführung gehören.

Daher stellen Versicherungsleistungen im Falle eines Praxisausfalls auch keine Betriebseinnahmen dar und sind daher nicht zu versteuern.

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses spielt hierbei keine Rolle.

Schadenbeispiel 1

Ein Allgemeinmediziner erleidet einen Bandscheibenvorfall. Er ist 60 Tage vollständig arbeitsunfähig.

Versicherungssumme: 100.000 Euro
Karenzzeit: 10 Tage

Berechnung des Tagessatzes:

Tagessatz:
 $100.000 \text{ Euro} : 250 \text{ Tage} = 400 \text{ Euro Tagessatz}$

Berechnung der Leistungsdauer:

60 Tage Arbeitsunfähigkeit entsprechen abzüglich Samstagen und Sonntagen 43 Werktagen.
 $43 \text{ Werktage} - 10 \text{ Karenztage} = 33 \text{ Werktage}$

Berechnung Entschädigung:

$33 \text{ Werktage} \times 400 \text{ Euro Tagessatz} = 13.200 \text{ Euro}$

Schadenbeispiel 2

Bei einer Rechtsanwältin wird Brustkrebs diagnostiziert.

Versicherungssumme: 80.000 Euro
Karenzzeit: 10 Tage

Berechnung des Tagessatzes:

Tagessatz:
 $80.000 \text{ Euro} : 250 \text{ Tage} = 320 \text{ Euro Tagessatz}$

Berechnung der Leistungsdauer:

Aufgrund verschiedener erforderlicher Behandlungen erfolgt die komplette Auszahlung der Versicherungssumme.
 $250 \text{ Werktage} - 10 \text{ Karenztage} = 240 \text{ Werktage}$

Berechnung Entschädigung:

$240 \text{ Werktage} \times 320 \text{ Euro Tagessatz} = 76.800 \text{ Euro}$

Verkaufsmaterialien.

- **Flyer:** SAP-Nr. 71002653
- **Vertragsbedingungen:** SAP-Nr. 21007113
- **Antrag:** SAP-Nr. 21007122
- **Summenermittlungsbogen:**
SAP-Nr. 21002554
- **Großes ärztliches Attest:**
SAP-Nr. 210102600

Weiterhin steht Ihnen eine **Aufzeichnung des Online-Vortrags zur Praxis-Ausfallversicherung** zur Verfügung. Sie finden den Vortrag im Beraterlexikon Unfall in dem Kapitel „Aktuelles“, „Online-Vorträge“.

AXA Versicherung AG, 51171 Köln
www.AXA.de

Maßstäbe / neu definiert

